

708 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 27. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz betreffend das Paßwesen für österreichische Staatsbürger (Paßgesetz 1992)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausreise und Einreise
- § 3 Reisepässe
- § 4 Staatsbürgerschaft
- § 5 Dienstpässe
- § 6 Diplomatenpässe
- § 7 Paßausstellung auf Antrag oder von Amts wegen
- § 8 Paßausstellung für Minderjährige
- § 9 Miteintragung von Minderjährigen
- § 10 Zweiter Reisepaß
- § 11 Gültigkeitsdauer des gewöhnlichen Reisepasses
- § 12 Gültigkeitsdauer der Dienstpässe und Diplomatenpässe
- § 13 Geltungsbereich
- § 14 Paßversagung
- § 15 Paßentziehung
- § 16 Behörden
- § 17 Entscheidungspflicht
- § 18 Paßersatz
- § 19 Personalausweise
- § 20 Sammelreisepässe
- § 21 Übernahmserklärungen
- § 22 Verfahrensbestimmungen für die Vertretungsbehörden
- § 23 Bundes-Verwaltungsaufgaben
- § 24 Strafbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 26 Vollziehung

Begriffsbestimmungen

§ 1. Einreise ist das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes.

Ausreise und Einreise

§ 2. (1) Österreichische Staatsbürger (Staatsbürger) bedürfen zur Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur Einreise in dieses eines gültigen Reisedoku-

mentes (Reisepaß oder Paßersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gegebenheiten entspricht. Einem Staatsbürger, der über kein gültiges Reisedokument verfügt, jedoch seine Staatsbürgerschaft und seine Identität glaubhaft machen kann, darf, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit nach § 24 Abs. 1, die Einreise nicht versagt werden.

(2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die die Staatsbürger berechtigt werden, auch auf Grund anderer als der in Abs. 1 erwähnten Dokumente nach anderen Staaten auszureisen und in das Bundesgebiet einzureisen. In solchen Vereinbarungen kann, wenn sie der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich dienen, festgelegt werden, daß diese Erleichterung nur für Staatsbürger gilt, die in grenznahen Gebieten der Republik ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Reisepässe

- § 3. (1)** Reisepässe werden ausgestellt als
1. gewöhnliche Reisepässe nach dem Muster der Anlage 1,
 2. Dienstpässe nach dem Muster der Anlage 2,
 3. Diplomatenpässe nach dem Muster der Anlage 3.

(2) Die Reisepässe umfassen 32 Seiten. Sie dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

Staatsbürgerschaft

§ 4. Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die Staatsbürgerschaft besitzen. Das gleiche gilt für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Dienstpässen und Diplomatenpässen.

Dienstpässe

- § 5.** (1) Dienstpässe sind auszustellen für
1. Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage,
 2. Mitglieder der Landesregierungen,
 3. Beamte des Höheren Dienstes und die ihnen gleichzuhaltenden Vertragsbediensteten des Bundes und der Länder, wenn die Ausstellung eines Dienstpässes aus dienstlichen Gründen geboten ist,
 4. die bei Vertretungsbehörden und Kulturinstituten in dienstlicher Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben, und
 5. die Honorarkonsuln sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Für andere Personen sind Dienstpässe auszustellen, wenn sie zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften in das Ausland reisen und der nach dem Reisezweck zuständige Bundesminister, oder wenn die Reise in Angelegenheiten eines Landes unternommen wird, die Landesregierung bestätigt, daß die Ausstellung eines Dienstpässes geboten ist.

Diplomatenpässe

- § 6.** (1) Diplomatenpässe sind auszustellen für
1. den Bundespräsidenten,
 2. die Präsidenten des Nationalrates, den Vorsitzenden des Bundesrates sowie seine Stellvertreter,
 3. die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
 4. die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Höchstgerichte,
 5. den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Rechnungshofes und
 6. die Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Für andere Personen sind Diplomatenpässe auszustellen, wenn die Ausstellung eines solchen Passes den internationalen Gepflogenheiten entspricht.

Paßausstellung auf Antrag oder von Amts wegen

§ 7. Reisepässe werden auf Antrag oder, wenn der Reisepaß für einen Auslandsaufenthalt zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaf-

ten benötigt wird, von Amts wegen ausgestellt. Das gleiche gilt für die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung von Reisepässen sowie für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Dienstpässen und Diplomatenpässen.

Paßausstellung für Minderjährige

§ 8. (1) Mündige Minderjährige können die Ausstellung eines Reisepasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses für den Minderjährigen bedarf der Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen sein Wohl beeinträchtigt wäre, oder
2. eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, dem Antrag widerspricht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Erweiterung des Geltungsbereiches von Reisepässen Minderjähriger und für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Dienstpässen und Diplomatenpässen.

Miteintragung von Minderjährigen

§ 9. (1) Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen eigenen Reisepaß besitzen, können über Antrag eines Elternteiles oder einer Person, der ihre Pflege und Erziehung zusteht, in deren Reisepaß miteingetragen werden.

(2) Ein Antragsteller, der nicht Elternteil ist, hat den Nachweis, daß ihm die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, durch Vorlage einer Amtsbestätigung des Pflegschaftsgerichtes zu erbringen.

(3) Sofern dem Antragsteller die Vertretungsbefugnis nicht selbst zusteht, bedürfen die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Für die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer gelten außerdem die §§ 7 und 8 Abs. 2.

(4) In gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur minderjährige Staatsbürger miteingetragen werden.

(5) Die Miteintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Reisepaß ausgestellt wird oder
2. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das 12. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Miteingetragene Minderjährige dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisepaß sie miteingetragen sind, ausreisen und einreisen.

Zweiter Reisepaß

§ 10. Für eine Person, die einen gültigen gewöhnlichen Reisepaß, Dienstpaß oder Diplomatenpaß besitzt, ist ein zweiter Reisepaß derselben Art auszustellen, wenn sie glaubhaft macht, daß der Besitz von zwei Reisepässen für eine aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige Reise notwendig ist.

Gültigkeitsdauer des gewöhnlichen Reisepasses

§ 11. (1) Gewöhnliche Reisepässe sind mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren auszustellen, es sei denn, daß

1. der Paßwerber die Ausstellung eines Reisepasses für eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt oder
2. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 8 Abs. 1) nur für eine kürzere Gültigkeitsdauer erteilt wird oder
3. im Hinblick auf das Alter des Paßwerbers zu erwarten ist, daß das im Reisepaß anzubringende Lichtbild die Identität des Paßwerbers nur während eines kürzeren Zeitraumes zweifelsfrei erkennen läßt, oder
4. der Reisepaß als zweiter Reisepaß (§ 10) ausgestellt wird und bei Bedachtnahme auf den Reisegrund eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist oder
5. der Reisepaß von Amts wegen ausgestellt wird und bei Bedachtnahme auf den Reisegrund eine kürzere Gültigkeitsdauer geboten ist.

(2) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer gewöhnlicher Reisepässe ist unzulässig.

Gültigkeitsdauer der Dienstpässe und Diplomatenpässe

§ 12. (1) Dienstpässe und Diplomatenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von längstens fünf Jahren ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer kann zweimal bis zu je fünf Jahren verlängert werden. Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer und ihrer Verlängerung ist auf die dem Paßwerber oder jener Person, von der sich der Anspruch auf Ausstellung eines Dienstpasses oder Diplomatenpasses ableitet, übertragenen, für die Ausstellung dieses Reisepasses maßgeblichen Aufgaben entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Auf die Ausstellung von Dienstpässen und Diplomatenpässen und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sind überdies die Bestimmungen des § 11 sinngemäß anzuwenden.

Geltungsbereich

§ 13. (1) Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe sind mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt auszustellen, es sei denn, daß

1. der Paßwerber die Ausstellung eines Reisepasses mit eingeschränktem Geltungsbereich beantragt oder
2. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 8 Abs. 1) nur für einen eingeschränkten Geltungsbereich erteilt wird oder
3. der Reisepaß als zweiter Reisepaß (§ 10) ausgestellt wird und bei Bedachtnahme auf den Reisegrund ein eingeschränkter Geltungsbereich ausreichend ist oder
4. der Reisepaß von Amts wegen ausgestellt wird und bei Bedachtnahme auf den Reisegrund ein eingeschränkter Geltungsbereich geboten ist.

(2) Auf die Erweiterung des eingeschränkten Geltungsbereiches von Reisepässen, in denen Kinder miteingetragen sind, sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

Paßversagung

§ 14. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

1. sich der Paßwerber über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag oder
2. die Freizügigkeit des Paßwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen, oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen, oder
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 ist insoweit eine Ausnahme zulässig, als der Reisepaß nur zur Einreise in das Bundesgebiet benötigt wird. In diesem Falle sind die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des Reisepasses in dem zur Einreise erforderlichen Ausmaß festzusetzen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für die Miteintragung von Kindern sinngemäß.

Paßentziehung

§ 15. (1) Ein Reisepaß ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses gerechtfertigt hätten oder rechtfertigen würden.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 ist insoweit eine Ausnahme zulässig, als der Reisepaß nur zur Einreise in das Bundesgebiet benötigt wird. In diesem Falle sind die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des Reisepasses in dem zur Einreise erforderlichen Ausmaß einzuschränken.

(3) Ein Reisepaß ist außer den in Abs. 1 erwähnten Fällen auch dann zu entziehen, wenn

1. eine Eintragung der Paßbehörde unkenntlich geworden ist oder
2. das Lichtbild fehlt oder es die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen lässt oder
3. der Reisepaß nicht mehr vollständig ist (§ 3).

Behörden

§ 16. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung, die Entziehung und die Einschränkung von Reisepässen obliegen

1. bei gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, im Ausland den Vertretungsbehörden;
2. bei Dienstpässen dem Bundesminister für Inneres;
3. bei Diplomatenpässen dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet, im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Wohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(3) Wenn eine Person, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat, glaubhaft macht, daß der Besitz eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses für eine aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige und unaufschiebbare Reise notwendig ist, kann eine paßbehördliche Amtshandlung im Inland mit Zustimmung der nach dem Wohnsitz örtlich zuständigen Behörde von jeder anderen sachlich zuständigen Behörde, in deren Bereich sich diese Person aufhält, vorgenommen werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für die Miteintragung von Kindern und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung mit der Maßgabe sinngemäß, daß die örtliche Zuständigkeit im Inland durch den Wohnsitz, in

Ermangelung eines solchen oder im Ausland durch den Aufenthalt des Paßinhabers bestimmt wird.

Entscheidungspflicht

§ 17. (1) Die Behörden haben über Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung von gewöhnlichen Reisepässen binnen drei Monaten zu entscheiden, widrigenfalls die Rechtsfolge des § 73 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, eintritt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für die Miteintragung von Kindern sinngemäß.

Paßersatz

§ 18. (1) Als Paßersatz im Sinne des § 2 werden ausgestellt

1. Personalausweise nach dem Muster der Anlage 4,
2. Sammelreisepässe nach dem Muster der Anlage 5 und
3. Übernahmserklärungen für Staatsbürger.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann überdies durch Verordnung amtlich ausgestellte Ausweise, aus denen die Identität und die Staatsbürgerschaft des Inhabers zu ersehen sind, als Paßersatz anerkennen, wenn gewährleistet ist, daß bei der Ausstellung die Bestimmungen der §§ 8 und 14 sinngemäß angewendet werden und der Ausweis entzogen wird, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Ausweises gerechtfertigt hätten oder rechtfertigen würden.

Personalausweise

§ 19. (1) Der Besitz eines Reisepasses schließt die Ausstellung eines Personalausweises, der Besitz eines Personalausweises die Ausstellung eines Reisepasses nicht aus.

(2) Auf die Ausstellung, die Gültigkeitsdauer, die Versagung, die Entziehung und die Einschränkung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen sowie auf die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen sind die diesbezüglichen, die gewöhnlichen Reisepässe betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Eine Änderung der die Person oder den Wohnort des Inhabers betreffenden Eintragungen im Personalausweis ist unzulässig.

(4) Der Geltungsbereich der Personalausweise erstreckt sich auf jene Staaten, die Staatsbürgern die Einreise mit dem Personalausweis gestatten. Diese Staaten werden, wenn die Aufhebung der Paßpflicht auf einer zwischenstaatlichen Vereinbarung beruht,

708 der Beilagen

5

mit der Verlautbarung der zwischenstaatlichen Vereinbarung im Bundesgesetzblatt, in allen anderen Fällen durch Verlautbarung des Bundesministers für Inneres in der „Wiener Zeitung“ bekanntgegeben.

(5) Die Ausstellung, die Entziehung und die Einschränkung von Personalausweisen sowie die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen, die Entziehung und die Einschränkung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen auch den Vertretungsbehörden.

(6) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet; im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Wohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(7) Die Bestimmung des § 16 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen wird durch den Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthalt des Inhabers des Personalausweises bestimmt.

Sammelreisepässe

§ 20. (1) Ein Sammelreisepaß berechtigt die Personen, für die er ausgestellt worden ist, zur gemeinsamen Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur gemeinsamen Einreise in dieses, wenn jede Person zusätzlich einen amtlich ausgestellten Ausweis, aus dem die Identität zu ersehen ist, mit sich führt.

(2) Ein Sammelreisepaß ist für eine gemeinsame Reise von mindestens fünf Personen auf Antrag jener Person auszustellen, die als Reiseleiter namhaft gemacht wird.

(3) Für die Aufnahme einer Person in einen Sammelreisepaß gelten die Bestimmungen der §§ 4, 8 und 14 sinngemäß.

(4) Die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des Sammelreisepasses sind entsprechend dem Reisezweck festzusetzen.

(5) Die Ausstellung von Sammelreisepässen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen.

(6) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Reiseleiters.

Übernahmserklärungen

§ 21. (1) Eine Übernahmserklärung ist von einer Vertretungsbehörde auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates für einen Staatsbür-

ger auszustellen, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll.

(2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsbürgerschaft der Person zu ersehen sein.

(3) Die Vertretungsbehörde hat die Gültigkeitsdauer in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen und für die Einreise einen bestimmten Grenzübergang vorzuschreiben.

Verfahrensbestimmungen für die Vertretungsbehörden

§ 22. Die Vertretungsbehörden haben bei den im § 16 Abs. 1 sowie im § 19 Abs. 5 genannten Amtshandlungen das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Über die Berufung gegen einen Bescheid, der auf Grund dieser Bestimmung von einer Vertretungsbehörde erlassen worden ist, entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

Bundes-Verwaltungsabgaben

§ 23. Für die Ausstellung von Dienstpässen und Diplomatenpässen werden keine Bundes-Verwaltungsabgaben eingehoben.

Strafbestimmungen

§ 24. (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in das Bundesgebiet einreist oder aus diesem ausreist, begeht, insoweit nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen belegt. Bei erschwerenden Umständen sind Geldstrafe und Freiheitsstrafe nebeneinander zu verhängen.

(2) Die Verjährungsfrist [§ 31 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52] beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach dem Abs. 1 sechs Monate.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Paßgesetz 1969 außer Kraft.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten gewöhnlichen Reisepässe, Dienstpässe, Diplomatenpässe, Sammelreisepässe und Personalausweise gelten als nach diesem Bundesgesetz ausgestellt.

Vollziehung

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, soweit es sich um Diplomatenpässe handelt, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 23 die Bundesregierung betraut.

708 der Beilagen

7

Anlage 1

REISEPASS
REPUBLIK ÖSTERREICH



PASSEPORT
REPUBLIQUE D'AUTRICHE

PASSPORT
REPUBLIC OF AUSTRIA

8

708 der Beilagen

2

Reisepaß Nr. Passeport N° Passport No.	
Familienname Nom Surname	
Vorname Prénom Christian name	
Datum der Geburt Date de naissance Date of birth	
Wohnort Domicile Residence	
Staatsbürgerschaft Nationalité Nationality	ÖSTERREICH / AUTRICHE / AUSTRIA



PERSONSBESCHREIBUNG
SIGNEALMENT
DESCRIPTION OF BEARER

Größe
Taille
Height

Farbe der Augen
Couleur des yeux
Colour of eyes

Besondere Kennzeichen
Signes particuliers
Distinguishing marks

Unterschrift des Inhabers
Signature du titulaire
Signature of bearer

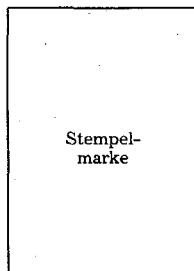
3

708 der Beilagen

9

4**DIESER REISEPASS GILT FÜR ALLE STAATEN DER WELT****CE PASSEPORT EST VALABLE POUR TOUS LES PAYS DU MONDE****THIS PASSPORT IS VALID FOR ALL COUNTRIES OF THE WORLD**

DIE GÜLTIGKEIT DIESES REISEPASSES ENDET AM
LA VALIDITE DE CE PASSEPORT EXPIRE LE
THE VALIDITY OF THIS PASSPORT EXPIRES



Behörde _____
Autorité _____
Authority _____

Ort und Datum _____
Lieu et date _____
Place and date _____

Unterschrift / Signature / Signature

KINDER / ENFANTS / CHILDREN

Name
Nom
Name

Geburtsdatum
Date de naissance
Date of birth

Geschlecht
Sexe
Sex

5

RAUM FÜR AMTLCHE VERMERKE DER BEHÖRDE
RESERVE POUR L'AUTORITE
RESERVED FOR THE AUTHORITY

RAUM FÜR AMTLCHE VERMERKE DER BEHÖRDE
RESERVE POUR L'AUTORITE
RESERVED FOR THE AUTHORITY

708 der Beilagen

11

Anlage 2

DIENSTPASS
REPUBLIK ÖSTERREICH



PASSEPORT DE SERVICE
REPUBLIQUE D'AUTRICHE

OFFICIAL PASSPORT
REPUBLIC OF AUSTRIA

Nr. _____



DIENSTPASS

Im Namen der Republik Österreich

werden alle inländischen und ausländischen Behörden ersucht,

frei und ungehindert passieren und ^{ihm} nötigenfalls allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.
^{ihr}

Wien, am _____

Bundesministerium für Inneres

Für den Bundesminister:



PASSEPORT DE SERVICE

Au nom de la République d'Autriche

toutes les autorités autrichiennes ainsi que celles des États étrangers sont priées de laisser passer
librement _____

et de lui accorder aide et assistance en cas de besoin.

Vienne, le _____

Ministère Fédéral de l'Intérieur

Pour le Ministre Fédéral:



OFFICIAL PASSPORT

In the name of the Republic of Austria

all Austrian and foreign authorities are requested to allow

to pass freely and without hindrance and to afford him such protection and assistance as may be
necessary.

Vienna, _____

Federal Ministry of Interior

For the Federal Minister:

Staatsbürgerschaft ÖSTERREICH / AUTRICHE / AUSTRIA
Nationalité
Nationality

Geburtsdatum _____
Date de naissance _____
Date of birth _____

Wohnort _____
Domicile _____
Residence _____

Größe _____ Farbe der Augen _____
Taille _____ Couleur des yeux _____
Height _____ Colour of eyes _____

Besondere Kennzeichen _____
Signes particuliers _____
Distinguishing marks _____

(Raum für Lichtbild)

Hochdruckstempel

KINDER / ENFANTS / CHILDREN

Name
Nom
Name

Geburtsdatum
Date de naissance
Date of birth

Geschlecht
Sexe
Sex

Unterschrift des Inhabers
Signature du titulaire
Signature of bearer

16

708 der Beilagen

<p>DIE GÜLTIGKEIT DIESES PASSES ENDET AM LA VALIDITE DE CE PASSEPORT EXPIRE LE THE VALIDITY OF THIS PASSPORT EXPIRES</p> <hr/> <p>Bundesministerium für Inneres <i>Ministère Fédéral de l'Intérieur</i> <i>Federal Ministry of Interior</i></p> <p>Wien, am _____ <i>Vienne, le</i> <i>Vienna, the</i></p> <p style="text-align: right;">Unterschrift / Signature / Signature</p> <p>Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis <i>La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au</i> <i>The validity of this passport is renewed until</i></p> <hr/> <p>Bundesministerium für Inneres <i>Ministère Fédéral de l'Intérieur</i> <i>Federal Ministry of Interior</i></p> <p>Wien, am _____ <i>Vienne, le</i> <i>Vienna, the</i></p> <p style="text-align: right;">Unterschrift / Signature / Signature</p> <p>Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis <i>La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au</i> <i>The validity of this passport is renewed until</i></p> <hr/> <p>Bundesministerium für Inneres <i>Ministère Fédéral de l'Intérieur</i> <i>Federal Ministry of Interior</i></p> <p>Wien, am _____ <i>Vienne, le</i> <i>Vienna, the</i></p> <p style="text-align: right;">Unterschrift / Signature / Signature</p>

10

708 der Beilagen

17

Anlage 3

DIPLOMATENPASS
REPUBLIK ÖSTERREICH



PASSEPORT DIPLOMATIQUE
REPUBLIQUE D'AUTRICHE

DIPLOMATIC PASSPORT
REPUBLIC OF AUSTRIA

Nr. _____



DIPLOMATENPASS

Im Namen der Republik Österreich

werden alle inländischen und ausländischen Behörden ersucht,

frei und ungehindert passieren und ^{ihm} nötigenfalls allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.
ihr

Wien, am _____

Bundesministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Der Chef des Protokolls:



DIPLOMATIC PASSPORT

In the name of the Republic of Austria

all Austrian and foreign authorities are requested to allow

to pass freely and without hindrance and to afford him such protection and assistance as may be
necessary.

Vienna, _____

Federal Ministry
for Foreign Affairs

Chief of Protocol:



PASSEPORT DIPLOMATIQUE
Au nom de la République d'Autriche

toutes les autorités autrichiennes ainsi que celles des États étrangers sont priées de laisser passer

librement _____

et de lui accorder aide et assistance en cas de besoin.

Vienne, le _____

**Ministère Fédéral
des Affaires Étrangères**

Le Chef du Protocole:

Staatsbürgerschaft ÖSTERREICH / AUTRICHE / AUSTRIA
Nationalité
Nationality

Geburtsdatum _____
Date de naissance _____
Date of birth _____

Wohnort _____
Domicile _____
Residence _____

Größe _____ Farbe der Augen _____
Taille _____ Couleur des yeux _____
Height _____ Colour of eyes _____

Besondere Kennzeichen _____
Signes particuliers _____
Distinguishing marks _____

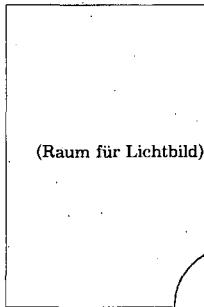
KINDER / ENFANTS / CHILDREN

Name
Nom
Name

Geburtsdatum
Date de naissance
Date of birth

Geschlecht
Sexe
Sex

8



Unterschrift des Inhabers
Signature du titulaire
Signature of bearer

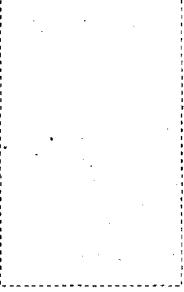
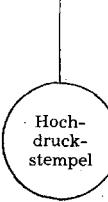
9

<p>DIE GÜLTIGKEIT DIESES PASSES ENDET AM LA VALIDITE DE CE PASSEPORT EXPIRE LE THE VALIDITY OF THIS PASSPORT EXPIRES</p> <hr/> <p>Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Ministère Fédéral des Affaires Étrangères Federal Ministry for Foreign Affairs</p> <p>Wien, am _____ Vienne, le _____ Vienna, the _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift / Signature / Signature</p> <hr/> <p>Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au The validity of this passport is renewed until</p> <hr/> <p>Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Ministère Fédéral des Affaires Étrangères Federal Ministry for Foreign Affairs</p> <p>Wien, am _____ Vienne, le _____ Vienna, the _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift / Signature / Signature</p> <hr/> <p>Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au The validity of this passport is renewed until</p> <hr/> <p>Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Ministère Fédéral des Affaires Étrangères Federal Ministry for Foreign Affairs</p> <p>Wien, am _____ Vienne, le _____ Vienna, the _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift / Signature / Signature</p>
--

708 der Beilagen

23

Anlage 4

<p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p>  <p>Personalausweis</p> <p>Nr.</p>	<p>----- (Familienname)</p> <p>----- (Vorname)</p> <p>----- (Datum der Geburt)</p> <p>----- (Wohnort)</p> <p>ÖSTERREICH (Staatsbürgerschaft)</p> <p>/ ----- (Größe) (Farbe der Augen)</p> <p>----- (Besondere Kennzeichen) Dieser Ausweis gilt bis </p> <p>----- (Behörde)</p> <p>----- (Datum)</p> <p>----- (Unterschrift)</p>
<p>-----  (Raum für Lichtbild)</p> <p>----- (Unterschrift des Inhabers)</p>	<p>Kinder:</p> <p>----- ----- ----- ----- -----</p>

24

708 der Beilagen

Anlage 5

REPUBLIK ÖSTERREICH



Sammelreisepaß

Nr.

Dieser Sammelreisepaß berechtigt den Reiseleiter und die umseitig genannten Personen zum gemeinsamen Grenzübertritt.

Alle Reiseteilnehmer sind österreichische Staatsbürger.

Reiseleiter:
 (Familienname und Vorname)
 (Ort und Datum der Geburt)

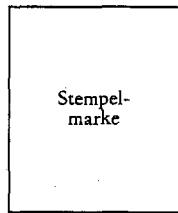
.....
 (Wohnort)
 (Ausweis)

Der Sammelreisepaß gilt für folgende Staaten:

.....
 Die Gültigkeitsdauer des Sammelreisepasses endet am

Paßbehörde

Ort und Datum



Stempel-
marke

.....
 (Unterschrift)

708 der Beilagen

25

(Seiten 2 bis 4)

Reiseteilnehmer

Lfde. Nr.	Familienname und Vorname	Datum und Ort der Geburt	Ausweis

VORBLATT

Problem:

Die Übernahme der die Fremden betreffenden paßrechtlichen Regelungen in das Fremdengesetz würde das Paßgesetz 1969 zu einem den Rechtsanwendern nicht zumutbaren Torso machen.

Ziel:

Inhaltsgleiche Neufassung der die Staatsbürger betreffenden paßrechtlichen Regelungen in einem Paßgesetz 1992.

Inhalt:

Der Entwurf übernimmt im wesentlichen die bestehenden paßgesetzlichen Regelungen, soweit sie österreichische Staatsbürger betreffen, inhaltsgleich. Es handelt sich materiell gesehen um eine Wiederverlautbarung.

Alternativen:

Das Inkrafttreten des Fremdengesetzes erfordert jedenfalls eine Änderung des Paßgesetzes 1969; als Alternative kommt nur eine Novelle, die die fremdenbezogenen Bestimmungen aus dem Paßgesetz entfernt, in Betracht.

Kosten:

Mit einer zusätzlichen Kostenbelastung ist nicht zu rechnen.

EG-Konformität:

Nach dem Gemeinschaftsrecht bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, für ihre Staatsangehörigen Vorschriften über die Erteilung und Verlängerung von Reisedokumenten zu erlassen. Die Umsetzung der Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981, ABl. Nr. C 241/1981, und der dazu erfolgten ergänzenden Entschließung vom 30. Juni 1982, ABl. Nr. C 179/1982, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Ein Ziel der umfassenden Fremdenrechtsreform besteht darin, die fremdenpolizeilichen und die Fremde betreffenden paßrechtlichen Bestimmungen in einem Gesetz, dem Fremdengesetz, zusammenzufassen; die Aufteilung der für den Fremdenrechtsbereich maßgeblichen Vorschriften auf das Fremdenpolizeigesetz einerseits und das Paßgesetz andererseits wird als hinderlich empfunden. Alle paßgesetzlichen Bestimmungen, die ausschließlich für Fremde gelten, wurden in den Entwurf des Fremdengesetzes übernommen.

Diese Maßnahme bedingt eine Änderung des Paßgesetzes 1969. Da es sich um eine Reihe von Bestimmungen handelt, die hievon betroffen sind, schlägt der Entwurf anstelle ihrer Herausnahme im Wege einer Novelle die Schaffung eines Paßgesetzes 1992 vor, in dem eine Neugliederung jener paßrechtlichen Bestimmungen, die neuerlich in Geltung gesetzt werden sollen, vorgenommen wird.

2. Die Regelungen des Paßgesetzes 1969 werden, soweit sie sich auf österreichische Staatsbürger beziehen, in den Entwurf inhaltsgleich übernommen. Textänderungen gegenüber dem Paßgesetz 1969 sind nur in jenem Umfang vorgenommen, der bei Wiederverlautbarungen in Frage kommt. Die Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens war daher ebensowenig erforderlich wie eine Wiedergabe der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Paßgesetzes 1969. Die Erläuterungen im Besonderen Teil beziehen sich daher auf Änderungen, die sich zwingend aus dem Fremdengesetz ergeben, sowie auf wenige sprachliche Verbesserungen und auf einzelne Klarstellungen.

3. Für die Regelung dieser Materie wird der im Gesetzgebungsreich des Bundes liegende Kompetenzatbestand „Paßwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG) in Anspruch genommen. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müßten.

II. Besonderer Teil

Im folgenden wird auf einzelne Bestimmungen des Entwurfes nur insoweit eingegangen, als sich Änderungen gegenüber der geltenden Textfassung

des Paßgesetzes 1969 ergeben und soweit Neuerungen sich nicht bloß auf eine den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechende Untergliederung von Paragraphen in Absätze und Ziffern anstatt wie bislang in Absätze und Buchstaben erstrecken (vgl. die §§ 3, 5; 6, 11, 13 bis 16 und 18 des Entwurfes).

Zu § 1:

Die Definition entspricht § 1 Abs. 2 des Fremdengesetzes.

Zu § 2:

So wie im Fremdengesetz bedarf es keiner Legaldefinition der „internationalen Gepflogenheiten“.

Zu § 3:

Die Regelungen über Fremdenpässe und Konventionsreisedokumente wurden in das Fremdengesetz übernommen.

Zu § 4:

Die in Satz 2 vorgeschlagene Abweichung von der geltenden Textfassung des § 5 Paßgesetz 1969 dient der Klarstellung; da die Verlängerung der Gültigkeitsdauer gewöhnlicher Reisepässe unzulässig ist (§ 14 Abs. 2 Paßgesetz 1969), werden in der Bestimmung nur jene Reisepässe ausgewiesen, für die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer in Betracht kommt.

Zu den §§ 8 und 9:

Änderungen zu der mit der Paßgesetznovelle 1992, BGBl. Nr. 270, erfolgten Neufassung der §§ 11 und 12 ergeben sich nur insofern, als in § 8 Abs. 3 ausdrücklich klargestellt wird, daß eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer nur bei Diplomatenpässen und Dienstpässen zulässig ist.

Die Neunumerierung der bislangigen Abs. 7 und 8 des § 12 Paßgesetz 1969 in § 9 des Entwurfes

28

708 der Beilagen

wurde erforderlich, da die Regelungen über die Miteintragung Minderjähriger in Fremdenpässe und Konventionsreisedokumente (§ 12 Abs. 5 und 6 der Paßgesetznovelle 1992) in den Entwurf des Fremdengesetzes übernommen wurden.

Zu § 16:

Anstelle der in § 20 Abs. 1 lit. a Paßgesetz 1969 verwendeten Bezeichnung „Bundespolizeibehörden“ wird der Begriff „Bundespolizeidirektion“ vorgeschlagen; dies ist im Hinblick darauf, daß dieser Begriff in Art. I Z 3 der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 565/1991 und § 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz), BGBl. Nr. 566/1991, ebenfalls Verwendung findet, geboten.

Zu den §§ 17 und 24:

Abweichungen zur geltenden Rechtslage (§§ 21 und 40 Paßgesetz 1969) ergeben sich nur hinsichtlich der Zitierung des AVG und des VStG sowie in § 24 Abs. 1 hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Bundespolizeidirektion“.

Zu § 25:

Das in Abs. 2 vorgesehene Außerkrafttreten des Paßgesetzes 1969 soll nicht dazu führen, daß auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ausgestellte Reisepässe, Sammelreisepässe und Personalausweise ihre Gültigkeit verlieren; sie werden ohneweiters in das neue Gesetz übernommen.